

Ortspolizeiliche Bekanntmachungen,
Bestimmungen, Anordnungen, Ortsgesetze usw.

der

Stadt Grimma.

Zusammengestellt von
Arthur Schröter, Polizei-Sekretär, Grimma.

- Inhalt:**
1. Bau- und Feuer-Polizei.
 2. Feld-, Jagd-, Forst- und Fischerei-Polizei.
 3. Gesundheits- und Veterinär-Polizei.
 4. Gewerbe- und Markt-Polizei (einschl. Maß- und Gewichts-Polizei).
 5. Polizeiliches Meldewesen.
 6. Religions-, Sicherheits- und Sitten- (Wohlfahrts-) Polizei.
 7. Straßen- und Fluß-Polizei.
 8. Ortsgesetze und Bestimmungen allgemeinen Inhalts.

Abgefürztes Polizei-Strafverfahren bei gewissen Uebertretungen.

Wir haben beschlossen, gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr auf öffentlichen Wegen, vom 9. Juli 1872, die Schutzmannschaft, den Bauaufseher und den Waldaufseher zu beauftragen, vom 1. Juni ab, in leichteren Fällen von Uebertretungen der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen, den Zuwiderhandelnden Geldstrafen von 1 Mark, gegen Einhäudigung einer Quittung, abzufordern, um die Zahl der Polizeianzeigen, Strafverfügungen und Einträge in die Straflisten zu vermindern.

Durch den Besitz der Quittung entzieht sich der Bestrafte weiterer Polizeiuntersuchung, während er, nach Befinden, der Schadenersatzpflicht und der strafrechtlichen Ahndung unterworfen bleibt.

Wir bitten streng darauf zu achten, daß in keinem Falle die Aushändigung der Quittung unterbleibt.

Die Quittungen sind mit dem Stempel des Stadtrats versehen.
Stadtrat Grimma, 8. 5. 1900.

Lobek, Brgmstr.

Dienststunden-Änderung bei den städtischen Geschäftsstellen betr.

Versuchsweise wird bis auf weitere Bekanntmachung die Geschäftszeit bei den städtischen Geschäftsstellen im Stadthause, der Polizeieyepedition, dem Bauamte, der Stadtkasse und Sparkasse an den Sonnabenden, beginnend mit Sonnabend, den 20. Oktober 1906, auf die Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags unter Wegfall der Mittagspause festgesetzt.

Zur Entgegennahme dringlicher Sachen wird ein Beamter auch in der Zeit von 2 bis 6 Uhr anwesend sein. Dessen Geschäftszimmer wird durch Anschlag an den Eingangsthüren des Stadthauses, Markt Nr. 17, und des Hauses Markt Nr. 16 bekannt gemacht.

Von diesem Beamten werden **nur dringliche Sachen behandelt.**

Der Dienst der Schutzmannschaft wird durch diese Neuordnung nicht berührt.
Stadtrat Grimma, den 10. Oktober 1906.

Lobek.